



EINWOHNERGEMEINDE BLEIENBACH

# Reglement

über die

# Auflösung der Neubewertungsreserve



## Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>.

Zweck	<b>Art. 1</b> Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.00) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Gemeinde Bleienbach.
Auflösung der Neubewertungsreserve	<b>Art. 2</b> Die Neubewertungsreserve wird über 15 Jahre linear aufgelöst.
Entnahmen aus der Neubewertungsreserve	<b>Art. 3</b> Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).
Inkrafttreten	<b>Art. 4</b> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juli 2020 hat dieses Reglement beschlossen.

Bleienbach, 6. Juli 2020

**Namens der Einwohnergemeinde  
Bleienbach**



Daniel Benevento  
Gemeindepräsident

Barbara Stettler  
Gemeindeschreiberin

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Juni 2020 bis 6. Juli 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 4. Juni 2020, Nr. 23 und 2. Juli 2020, Nr. 27 bekannt.

Bleienbach, 6. August 2020

Die Gemeindeschreiberin

  
Barbara Stettler

<sup>1</sup> BSG 170.111